

An die
zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
zB Bezirkshauptmannschaft

Antrag auf Entschädigung nach § 32 des Epidemiegesetzes 1950

Werte Damen und Herren!

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurde mein Betrieb
.....
aufgrund behördlicher COVID-Maßnahmen, insbes. aufgrund der *Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19*, mit 16.03.2020 geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt habe ich keinen Umsatz, muss jedoch noch laufende Kosten zahlen.

Ich stelle daher den

ANTRAG

gem. § 32 Epidemiegesetz 1950, eine Vergütung für den Verdienstentgang für den Zeitraum der Betriebsschließung in Höhe von Euro zuzuerkennen. Dieser Betrag bemisst sich aufgrund meines vergleichbaren Einkommens/Umsatzes in den vergleichbaren Vormonaten.....2019/2020. Als Beilage erhalten sie die Unterlagen aus meiner Buchhaltung für die vorgenannten Monate.

Mit freundlichen Grüßen

.....